

Zuwendungssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

vom 8. November 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 8. November 2023 folgende Zuwendungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser am 14.11.2023 zugestimmt.

Präambel

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (ABK Karlsruhe) bewilligt zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Einhaltung des Arbeitsschutzes in den Unterrichtswerkstätten im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Beschaffung von Arbeitsmaterial und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) neben einem zu erbringenden Eigenanteil Zuwendungen an Studierende der Hochschule.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Zuwendungen an Studierende der ABK Karlsruhe für die hier genannten Anlässe. Für Sondermittel des Landes, Stipendienförderungen, die Gewährung von Atelierzuschüssen sowie Zuschüsse für Exkursionen gelten die hierzu erlassenen Satzungen.

§ 2 Allgemeines, Haushaltsvorbehalt

- (1) Gemäß § 2 Absatz 1 LHG kann die ABK Karlsruhe an Studierende Zuwendungen nach dieser Satzung gewähren, sofern hierfür ausreichend freie Mittel im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt).
- (2) Zuwendungen können an immatrikulierte Studierende der ABK Karlsruhe im Studiengang Freie Kunst bzw. in den Bachelor- und Masterlehramtsstudiengängen (einschließlich der Teilstudiengänge Intermediales Gestalten) bewilligt werden.

§ 3 Zweck, Form und Höhe der Zuwendungen

Die ABK Karlsruhe bewilligt Zuwendungen für:

- a) Klassenprojekte in Höhe von maximal 750,00 € pro Klasse pro Semester,
- b) Materialkosten für Diplomarbeiten im Rahmen der Diplomhauptprüfung im Studiengang Freie Kunst, für die künstlerischen Bachelorarbeiten (Modul BA 12.1) sowie die künstlerischen Masterarbeiten (Modul MA 08.1) in den Lehramtsstudiengängen in Höhe von jeweils einmalig maximal 200,00 € pro Studierender/Studierenden,
- c) Materialkosten im Bachelor-Lehramtsstudiengang für das Modul Projekte im Raum (BA 06) in Höhe von einmalig maximal 60,00 € pro Studierender/Studierenden,
- d) Materialkosten für den Portfolio-Druck im Bachelor-Lehramtsstudiengang für das Modul Bachelorarbeit (BA 12) sowie im Studiengang Freie Kunst für die Diplomhauptprüfung, einmalig maximal 60,00 € pro Studierender/Studierenden,
- e) Materialkosten in den Lehramtsstudiengängen / Teilstudiengang Intermediales Gestalten von einmalig maximal 120,00 € pro Studierender/Studierenden,
- f) Materialkosten für Teilnehmende im Modul „MA IMG1 Performanceprojekt“ in Höhe von 100,00 € pro Studierender/Studierenden und Semester, maximal insgesamt 200,00 €,
- g) die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere von Sicherheitsschuhen, jeweils einmalig maximal 50,00 € pro Studierender/Studierenden.

§ 4 Antrags- und Auszahlungsverfahren, Abrechnung

- (1) Die Einwilligung zur Durchführung und Gewährung einer Zuwendung im Rahmen eines Klassenprojektes ist von der klassenleitenden Professorin bzw. dem klassenleitenden Professor unter Verwendung des von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars beim Rektorat zu beantragen. Nur über vollständig ausgefüllte Anträge entscheidet das Rektorat. Die Kosten sind im Vorfeld so genau wie möglich zu beziffern und ggf. Kostenvoranschläge dem Antrag hinzuzufügen. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die Einwilligung des Rektorats noch vor Durchführung des Klassenprojektes erteilt werden kann.
- (2) Zuwendungen nach § 3 Buchstaben b bis g dieser Satzung bedürfen keiner Beantragung im Vorfeld.
- (3) Zuwendungen nach § 3 sind spätestens zum jeweiligen Semesterende (Ausschlussfrist) unter Verwendung des von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars und den rechnungsbegründenden Unterlagen (Originalrechnungen) abzurechnen. Dieser ist von der klassenleitenden Professorin bzw. dem klassenleitenden Professor (§ 3 Buchstaben a und b) oder von der jeweils zuständigen Professorin bzw. dem jeweils zuständigen Professor des Moduls

(§ 3 Buchstaben c bis f) sachlich und rechnerisch richtig zu stellen. Die Auszahlung erfolgt an die beantragende Studierende bzw. den beantragenden Studierenden sowie bei der Abrechnung eines Klassenprojektes an die im Vordruck benannte Person bzw. die Rechnungsadresse. Bei der Abrechnung eines Klassenprojektes ist zudem der vom Rektorat im Vorfeld genehmigte Antrag mit den Unterlagen einzureichen.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendungen nach § 3 Buchstabe g erfolgt unter Verwendung des von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars und Vorlage der quitierten Rechnung oder des Belegs.
- (5) Sonstige Vorschüsse auf Zuwendungen können nicht ausgezahlt werden.

§ 5 Haushaltsvorbehalt

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, wenn die Haushaltsmittel nicht in der notwendigen Höhe zur Verfügung stehen. Sollte sich im laufenden Haushaltsjahr durch den Nichtabruf eine signifikante Einsparung bei den einzelnen Positionen ergeben, werden die freiwerdenden Haushaltsmittel für eine Aufstockung der Mittel für Klassenprojekte oder Exkursionszuschüsse verwendet. Die Entscheidung, ob die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wie diese verwendet werden, trifft die Rektorin/der Rektor im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten für den Haushalt.

§ 6 Widerruf, Rückforderung

- (1) Die ABK Karlsruhe behält sich vor, die Bewilligung einer Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, soweit
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
 - b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- (2) Unberechtigt oder zu viel gezahlte Zuwendungen sind innerhalb eines Monats der ABK Karlsruhe zurück zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe immatrikuliert sind.

Karlsruhe, den 14.11.2023

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

